



Regensburg, 10.09.2025

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder,

unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am

Dienstag, den 30.09.2025 um 19:00 Uhr

in St. Bonifaz, großer Pfarrsaal, Killermannstraße 26 in Regensburg (Einlass ab 18:30 Uhr).

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

- 1.) Eröffnung der Mitgliederversammlung/Begrüßung
- 2.) Formalien
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Hinweis auf Protokollführung
 - Hinweis auf die Tagesordnung
- 3.) Gedenkminute für verstorbene Mitglieder
- 4.) Bericht über die Aktivitäten des Vereins 2024
 - Mitgliederentwicklung
 - Veranstaltungen
- 5.) Bericht über die Finanzen des Vereins
- 6.) Bericht der Kassenprüfer
- 7.) Entlastung des Vorstands
- 8.) Antrag 1. Abstimmung über Änderung/Anpassung der Satzung des Vereins (siehe Anhang). Es wird über die geänderten Paragraphen jeweils separat abgestimmt.
- 9.) Verschiedenes
- 10.) Schlussworte und Schließung der Versammlung

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Mit sportlichen Grüßen

Wolfgang Kammann
1. Vorstand

Vorschlag für Anpassung/Änderung der Satzung:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 3 Vereinstätigkeit (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt grundsätzlich durch die Ausübung der Sportart Laufen (inkl. Walking, Nordic Walking, Gesundheitssport, Triathlon) (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist. (4) Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein auch Laufveranstaltungen für sich selbst oder für andere durchführen. § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen (4) Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 7 Beiträge (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) gemäß Beitragsordnung im Februar des entsprechenden Jahres zu leisten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.	§ 3 Vereinstätigkeit (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in - Ausübung der Sportart Laufen (inkl. Walking, Nordic Walking, Triathlon, Gesundheitssport) - Abhaltung eines geordneten Sportbetriebs - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, insbesondere Laufveranstaltungen für den Verein und für andere. (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist. (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral (4) Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein auch Laufveranstaltungen für sich selbst oder für andere durchführen. § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen (4) Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Frist beginnt mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht fristgemäß gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. § 7 Beiträge (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) gemäß Beitragsordnung im Februar des entsprechenden Jahres zu leisten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. NEU (2) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Dreifache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. (3) Der Jahresbeitrag gemäß § 7 Abs. 1 und die Umlage gemäß § 7 Abs. 2 werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen wird. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung bzw. Neufassung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder über 15 Jahre anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zu dem gleichen Gegenstand der Beschlussfassung einberufen werden, die ohne die Beschränkung gem. Ziffer 3 Satz 4 beschlussfähig ist und gemäß Ziffer 3 Satz 3 entscheidet. Hierauf ist in der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über die Beitragsordnung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorstand
- Stellvertretenden 2. Vorstand
- Schatzmeister
- 4. Vorstand
- 5. Vorstand

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch den 1. Vorstand, den stellvertretenden Vorstand, dem Schatzmeister und durch zwei weitere Vorstandsmitglieder jeweils einzeln vertreten.

(3) Der Vorstand wird bei jeder 2. ordentlichen Mitgliederversammlung durch deren Beschluss gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Nachwahl

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung bzw. Neufassung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller **stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind**. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zu dem gleichen Gegenstand der Beschlussfassung einberufen werden, **die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist** und gemäß Ziffer 5 Satz 3 entscheidet. Hierauf ist in der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und **Beitragsordnung für die Erhebung von Umlagen**.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **fünf Vorstandsmitgliedern**.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Beirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Beirat nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten

stattfinden muss. Büroangestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Kassenprüfung

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2022 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins übernehmen. Büroangestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

NEU (8) Der Vorstand kann einen oder mehrere hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter einsetzen, deren Tätigkeitsbereich durch eine Stellenbeschreibung zu bestimmen ist.

NEU (9) Vereinsordnungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, vom Vorstand beschlossen.

(10) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Kassenprüfung

NEU (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

NEU (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.

(4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der **rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung** (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. **Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.**

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von **Personen jeglichen Geschlechts** besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **30.09.2025** geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.